Was darf Werbung?

Ein kurzer Überblick für Unternehmen, Selbständige und Vereine zur Nutzung personenbezogener Daten

Werbung per Brief

Für die Werbung per Briefpost dürfen Adressdaten in vielen Fällen auch ohne ausdrückliche Einwilligung der Empfänger verwendet werden: So sind die Briefwerbung an eigene Kunden (*Bestandskunden*) und die Spendenwerbung grundsätzlich solange erlaubt, bis dem widersprochen wird. Für die *Neukundenwerbung* per Brief darf auch der Adressenbestand eines anderen Unternehmens oder eines Adresshändlers genutzt werden. In diesem Fall muss aus der Werbung allerdings eindeutig hervorgehen, woher die Adresse stammt. Wirbt ein Unternehmen für ein anderes (und/oder dessen Produkte), muss es sich selbst in dem Werbeschreiben als Inhaber der personenbezogenen Daten des Beworbenen zu erkennen geben. Bei jeder werblichen Ansprache muss auf das Recht des Widerspruchs gegen die (weitere) Verwendung der Daten zu Werbezwecken hingewiesen werden.

Werbung per E-Mail (oder SMS)

Die Verwendung von E-Mail-Adressen für Werbung bzw. Newsletter ist bei Neukunden nur dann erlaubt, wenn hierfür eine ausdrückliche Einwilligung vorliegt – unabhängig davon, ob Verbraucher (B2C – business to customer) oder Unternehmen (B2B – business-to-business) beworben werden sollen. Gleiches gilt für die Verwendung von Telefonnummern für SMS-Werbung.
Bei *Bestandskunden* sind E-Mail- oder SMS-Werbung zulässig,

- wenn die Kontaktdaten im Zusammenhang mit dem Verkauf einer Ware oder Dienstleistung erlangt worden sind,
- ausschließlich für eigene ähnliche Waren oder Dienstleistungen geworben wird,
- dem bisher nicht widersprochen wurde *und*
- bei Erhebung der Kontaktdaten und bei jeder Werbung erneut auf das Widerspruchsrecht hingewiesen wird.

Werbung per Telefon

Die Werbung per Telefon ist gegenüber *Verbrauchern* generell nur mit deren vorheriger ausdrücklicher Einwilligung erlaubt. Der Bundesgerichtshof (BGH, Urteil vom 10. Februar 2011 – I ZR 164/09 –, juris) stellt an den Nachweis dieser Einwilligung strenge Anforderungen. Telefonische Mitteilungen zu Vertragsangelegenheiten, wie z. B. die Mitteilung, dass eine bestellte Ware nun eingetroffen ist oder sich die Lieferung verzögert, sind jedoch keine Werbung.

Bei der Werbung per Telefon gegenüber *sonstigen Marktteilnehmern* (B2B) kommt es darauf an, ob deren mutmaßliche Einwilligung angenommen werden kann; ein allgemeiner Sachbezug zum Geschäftsgegenstand des Angerufenen reicht hierfür nicht aus (BGH, Urteil vom 11. März 2010 – I ZR 27/08 –, juris).

Werbung per Telefax

Die Werbung per Telefax ist nur mit einer vorher ausdrücklich erklärten Einwilligung erlaubt, egal ob der jeweilige Empfänger ein Verbraucher (B2C) oder ein Geschäftspartner (B2B) ist.

Erfordernisse bei der Einwilligung

Eine pauschale Einwilligung, wie z.B. "in Werbemaßnahmen" o. ä., ist nicht zulässig. Der einwilligende Neu- oder Bestandskunde muss klar erkennen können, worin er einwilligen soll, also:

- Welche Stellen wollen werben (nur das Unternehmen oder auch Dritte)?
- In welcher Form soll geworben werden (E-Mail, Telefon...)?
- Wofür soll geworben werden (Produkte)?

Für *E-Mail- und SMS-Werbung* ist nach der Rechtsprechung des BGH eine gesonderte, nur auf die Einwilligung in die Zusendung von Werbung mittels elektronischer Post bezogene Zustimmungserklärung des Betroffenen erforderlich ("opt-in"-Erklärung). Eine sogenannte "opt-out"-Lösung (Widerspruchslösung: Streichen einer Klausel) reicht nicht aus. Dies gilt auch für die Telefon- und Faxwerbung.

Um *elektronisch erklärte Einwilligungen* oder Newsletter-Bestellungen beweissicher dokumentieren zu können, ist das „double-opt-in"-Verfahren zu empfehlen. Dabei wird die Werbeeinwilligung bzw. Newsletter-Bestellung mit einer (werbefreien) Rückfrage-E-Mail beantwortet, in der um nochmalige Bestätigung gebeten wird. Die einzelnen Schritte des „double-opt-in"-Verfahrens sind zur Beweissicherung möglichst genau zu dokumentieren.

Weitere Informationen

Siehe: „Anwendungshinweise der Datenschutzaufsichtsbehörden zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten für werbliche Zwecke" (Link unten rechts), dort auch Hinweise auf die Rechtsvorschriften.

Herausgeber:
SACHSEN-ANHALT
Landesbeauftragter
für den Datenschutz

http://lsaurl.de/AnwWerbung